

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadt Rheinau beantragt die wasserrechtliche Zulassung für die Verlegung eines Gewässers auf den Flst. Nrn. 5930 und 5930/2 Gemarkung Rheinau-Freistett im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchkopf“.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen der beauftragten SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH aus Wiesloch sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden und der anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

- In mindestens ca. 300 m Entfernung zur geplanten Gewässerverlegung befinden sich umliegend Teilbereiche des FFH-Gebiets Nr. 7313341 "Westliches Hanauer Land". In mindestens ca. 200 m Entfernung zum Vorhabenbereich befindet sich das Vogelschutzgebiet Nr. 7313401 "Rheinniederung Kehl-Helmlingen".

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den Natura 2000-Gebieten ist eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele dieser Gebiete auszuschließen.

- Innerhalb des Vorhabenbereiches zur geplanten Gewässerverlegung befindet sich das geschützte Biotop Nr. 173133179142 "Weidenhecke und Schilfröhricht im Gew. Kirchfeld W Freistett". Durch die geplante Gewässerverlegung kommt es zum Verlust des Schilfröhrichts entlang des bisherigen Grabens im Zentrum des Geltungsbereiches. Die Weidenhecke bleibt erhalten. Im Bereich der drei geplanten Stillgewässer erfolgt eine Initialpflanzung mit Schilfröhricht, sodass innerhalb des Geltungsbereiches Ausgleich geschaffen wird.

Weitere Biotope befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs.

Durch die geplante Gewässerverlegung ergeben sich insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Biotope im Umfeld des Vorhabenbereiches.

- Im Bereich des neu anzulegenden Gewässers befinden sich im aktuellen Zustand überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden zur Anlage des neuen Gewässers in den betroffenen Bereichen aus der Nutzung genommen und umgestaltet. Es findet keine Versiegelung durch die Gewässerverlegung statt.
- Das neue Gewässersystem wird zu einer verbesserten Entwässerung des Gewerbegebietes führen.
- Der Inanspruchnahme von Lebensräumen von Tieren wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen begegnet.
- Durch die Gewässerverlegung und die Gestaltung des gewässerbegleitenden Grünstreifens in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt es zu einer Erhöhung der strukturellen Vielfalt im Vergleich zum Ist-Zustand, wodurch sich auch das Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen erhöht.
- Insgesamt gehen von der geplanten Gewässerverlegung unter Berücksichtigung
 - der im Bebauungsplan „Kirchkopf“ bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zum Ausgleich,
 - der in den Unterlagen zum Wasserrechtsantrag dargestellten Durchführung der Gewässerverlegung und
 - des insgesamt nur geringen räumlichen Ausmaßes und der nur geringen Schwere, Komplexität und Dauer und der Maßnahme

keine bzw. nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 4. März 2024

- Amt für Umweltschutz -